

## Fahrverbote und Ausnahmen

- Allgemeines
- Wer darf fahren?
- Ausnahmen vom Fahrverbot

### Allgemeines

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, Luftschadstoffe, die die Gesundheit der Menschen und die Umwelt schädigen, zu reduzieren. Dazu hat die EU eine „Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie“ erlassen. Die Bundesregierung hat diese Richtlinie umgesetzt, in dem sie in einer Verordnung Grenzwerte für verschiedene Schadstoffe festgelegt hat.

Schadstoffmessungen an Straßenabschnitten in Heilbronn haben gezeigt, dass die Grenzwerte für die Luftschadstoffe Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) teilweise überschritten werden. Es sind daher Maßnahmen erforderlich, damit diese Grenzwerte wieder eingehalten werden. Die Einrichtung von Umweltzonen soll bewirken, dass ältere Fahrzeuge abgastechisch nachgerüstet werden.

Zur Reduzierung der Schadstoffbelastung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart ein Luftreinhalte- und Aktionsplan u.a. auch für Heilbronn verabschiedet. Seit 1. Januar 2009 ist die Heilbronner Umweltzone in Kraft. Seitdem dürfen in der Regel nur noch Fahrzeuge mit einer Feinstaubplakette die Innenstadt und die meisten Stadtteile befahren. Die grüne Plakette gilt unbefristet, die rote Plakette darf bis Ende 2011 und die gelbe Plakette bis Ende 2012 einfahren. Wer ohne Plakette oder Ausnahmegenehmigung in der Umweltzone fährt, verstößt gegen die Straßenverkehrsordnung und kann mit einem Bußgeld von 40 Euro und 1 Punkt in Flensburg belangt werden.

Freie Fahrt haben sämtliche Fahrzeuge weiterhin auf der Neckartalstraße, in den meisten Industriegebieten und in den Stadtteilen Biberach und Kirchhausen. Über zwei Park-and-ride-Parkplätze an der Theresienwiese und am Freibad Gesundbrunnen ist das Stadtgebiet auch gut mit Bus und Bahn erreichbar.

### Wer darf fahren?

Wer in der Umweltzone fahren darf, regelt die "Kennzeichnungsverordnung". Diese teilt die Fahrzeuge in vier Schadstoffgruppen ein.

Welcher Schadstoffgruppe Ihr Fahrzeug zugeordnet ist, können Sie aus den Internetseiten des Umweltministeriums Baden Württemberg unter [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de), in der Rubrik „Umweltzonen und Nachrüstung“ entnehmen.

Die Plaketten sind bundesweit bei den für die Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen erhältlich. Dies können entsprechende Werkstätten oder die technischen Kfz-Überwachungsstellen wie TÜV, DEKRA, GTÜ sein.

Erhältlich sind die Plaketten auch bei den Kfz-Zulassungsbehörden. In Stadt – und Landkreis Heilbronn kostet die Plakette zwischen 5 und 6 Euro.

Für die Halter eines Kraftfahrzeuges ohne Plakette (Schadstoffgruppe 1) kann eine Ausnahmegenehmigung mit Gültigkeit längstens bis zum 31.12.2012 nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. November 2007 auf ihn zugelassen wurde.

Für die Halter eines Kraftfahrzeuges mit roter Plakette (Schadstoffgruppe 2) kann eine Ausnahmegenehmigung mit Gültigkeit längstens bis 31.12.2012 nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. Januar 2010 auf ihn zugelassen wurde.

Für die Halter eines Fahrzeuges mit gelber Plakette (Schadstoffgruppe 3) kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. Januar 2010 auf ihn zugelassen wurde.

Es ist vorgesehen, dass ab 01.01.2013 auch Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) in allen Umweltzonen Baden-Württembergs nicht mehr gefahren werden dürfen. Dieses Verbot tritt in der Umweltzone Stuttgart bereits ab 01.01.2012 ein.

### **Ausnahmen vom Fahrverbot**

Auch für das Fahrverbot gilt das Sprichwort: „Keine Regel ohne Ausnahmen“.

#### **1. Ausnahmen kraft Gesetz:**

Folgende Fahrzeuge hat der Gesetzgeber vom Fahrverbot ausgenommen. Diese dürfen auch ohne Feinstaubplakette oder mit einer Feinstaubplakette, die keine Gültigkeit mehr hat, in der Umweltzone genutzt werden. Es ist dann nichts weiter zu veranlassen:

- mobile Maschinen und Geräte,
- Arbeitsmaschinen,
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Artwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die Eintragungen „aG“, „H“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis nachweisen,
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
- zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
- Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV -) die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer

anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen. Ausländische Oldtimer können den Zeitpunkt der Erstzulassung mit den Fahrzeugpapieren nachweisen.

Diese Regelung gilt auch für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen oder mit Ausfuhrkennzeichen.

### 3. Einzelausnahmen:

Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen für Fahrten zu und von bestimmten Einrichtungen erteilt werden, die im öffentlichen Interesse oder zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen erforderlich sind, insbesondere für:

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen
- Fahrten von Spezialfahrzeugen mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen in den Umweltzonen
- notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialysepatienten u.Ä.)
- Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis nachweisen, oder Personen mit einem orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen
- Schichtdienstleistende, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können
  - die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen wie z.B. die Belieferung und Entsorgung von Baustellen
  - die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen

Ausnahmeentscheidungen gelten für alle Umweltzonen in Baden-Württemberg, wenn der Fahrzweck der gleiche ist.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

*a) Das Fahrzeug kann nicht nachgerüstet werden.*

Für viele Fahrzeuge besteht die Möglichkeit, diese mit einer Abgasreinigung nachzurüsten. Ob für Ihr Fahrzeug aktuell eine Nachrüstung möglich ist, können Sie z.B. über die Datenbanken von TÜV/Dekra, der Gesellschaft für technische Überwachung GmbH - GTÜ - abfragen. Darüber hinaus können Sie sich auf der Internetseite Vitkus Abgastechnik, ADAC und KFZ Innung, Region Stuttgart registrieren lassen, wenn es derzeit noch keinen Nachrüstsatz für Ihr Fahrzeug gibt. Sie werden informiert, sobald ein System verfügbar ist.

Wenn Ihr Fahrzeug nicht nachgerüstet werden kann, muss dies von einem Prüferingenieur oder einer Prüforganisation (z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ) bescheinigt werden. Die Bescheinigung einer Werkstatt oder eines Fahrzeugherstellers reicht nicht aus.

Eine Nachrüstung ist auch dann zumutbar, wenn die Kosten hierfür über dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen.

b) *Es können weder ein anderes geeignetes Fahrzeug, mit dem die Umweltzone befahren werden kann, noch öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.*

c) *Für ein Fahrzeug ohne Plakette kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug vor dem 01.11.2007 auf den derzeitigen Halter zugelassen wurde.*

d) *Für ein Fahrzeug mit roter Plakette kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug vor dem 01.01.2010 auf den derzeitigen Halter zugelassen wurde.*

e) *Die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges ist wirtschaftlich nicht zumutbar.*

Bei **Privatpersonen** ist das der Fall, wenn das monatliche Netto-Einkommen folgende Grenzen nicht überschreitet:

keine Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen	1.130 €
Unterhaltspflicht gegenüber einer weiteren Person	1.560 €
Unterhaltspflicht gegenüber zwei weiteren Personen	1.820 €
Unterhaltspflicht gegenüber drei weiteren Personen	2.110 €
Unterhaltspflicht gegenüber vier weiteren Personen	2.480 €
Unterhaltspflicht gegenüber fünf weiteren Personen	3.020 €

Bei **Gewerbetreibenden** ist durch eine Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Beschaffung eines anderen Fahrzeugs, mit dem die Umweltzone befahren werden kann, zu einer Existenzgefährdung führen würde.

f) *Sonderregelung für Wohnmobile*

Wohnmobile, die ihren Standort in einer Umweltzone haben, können zum Antritt und zur Beendigung von Urlaubsfahrten, eine Ausnahme erhalten, wenn die Nachrüstung mit einem Partikelfilter technisch nicht möglich ist und dies durch einen Prüfsachverständigen oder eine technische Überwachungsorganisation bescheinigt wird.

Bitte beachten Sie, dass Ausnahmegenehmigungen für Kraftfahrzeuge ohne Plakette oder mit roter Plakette längstens bis zum 31.12.2012 gelten. Nach diesem Zeitpunkt ist die Neuerteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nicht mehr möglich. Nach der neuen, landesweiten Ausnahmekonzeption müssen Ausnahmegenehmigungen gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden.

Gebühren für eine Einzelausnahme:

Geltungsdauer	Privatperson	Gewerbebetrieb
1 Tag	15,- €	20,- €
1 Jahr	53,- €	106,- €

Antrag und Antragsunterlagen:

Der Antrag ist beim Planungs- und Baurechtsamt Abteilung: Umwelt- und Arbeitsschutz, Frankfurter Straße 73 in 74072 Heilbronn zu stellen.

Verwenden Sie bitte dazu unser Antragsformular und legen folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Fahrzeugscheins oder der Zulassungsbescheinigung Teil I
- Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung eines Prüfsachverständigen oder einer Überwachungsorganisation (TÜV, Dekra)
- Bei Gewerbetreibenden eine Erklärung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers
- Bei Privatpersonen einen Einkommenssteuerbescheid oder eine Lohnabrechnung
- ggf. im Einzelfall erforderliche Nachweise (z.B. Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Arbeitgebers)

Unter der Telefonnummer 07131/56-4555 beantworten die Mitarbeiter der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz gerne ihre Fragen.